

## **II. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Seth und ihrer Fachausschüsse**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Nr. 27), in ihrer Sitzung am 15.05.2025 die folgende II. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Tagesordnung**

1. Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
2. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Gegebenenfalls ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nichtöffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
3. Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zum Abdruck zu übersenden. Im Übrigen gilt für Einladungen das vorgeschriebene Verfahren zur Veröffentlichung. Die Einladungen sind auf der Internetseite des Amtes bekannt zu machen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
5. Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
6. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
7. Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Artikel II**

§ 22 erhält folgende Fassung:

## **§ 22**

### **Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)**

1. Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
  - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen,
  - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 h) in den Niederschriften aufzunehmen sind.
3. Die Sitzungsniederschrift ist über das Ratsinformationssystem innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
4. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.
5. Die protokollierten Beschlüsse sowie bei Bedarf auch übrige Angelegenheiten der Gemeinde werden durch die Gemeinde selbst, unabhängig von einer Beschlusskontrolle der Verwaltung, in einer geeigneten Form dokumentiert und in ihrer Umsetzung und Bearbeitung nachgehalten. Die Bearbeitungsstände und Bearbeitungsabläufe sind grundsätzlich erkennbar und nachvollziehbar festzuhalten. Der Bürgermeister soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung einmal monatlich eine aktuelle Übersicht zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse der Gemeindevertretung. In diesem Fall ist der Ausschussvorsitzende für die Erstellung der Beschlusskontrolle und deren Weitergaben an die Ausschussmitglieder verantwortlich

### **Artikel III**

Diese I. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2025 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Seth, 21.07.2025

(L.S.)

gez. Simon Herda  
Bürgermeister